

Mitteilung des Senats vom 4. April 2017**Parlamentarische Kontrolle der akustischen Wohnraumüberwachung im Bereich der Strafverfolgung**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Senat mit Beschluss vom 16. Mai 2001 (Nr. 15/586) ersucht, ihr jährlich auf der Grundlage der nach § 100e Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) vorgelegten Berichte über die durchgeführten Maßnahmen nach § 100c der Strafprozessordnung zu berichten, die von einem bremischen Gericht angeordnet worden sind.

Im Jahr 2016 ist in einem Fall die akustische Überwachung einer Wohnung mit technischen Mitteln nach § 100c der Strafprozessordnung richterlich angeordnet worden. Die Maßnahme ist nicht umgesetzt worden.

Der Senator für Justiz und Verfassung ist der ihm nach § 100e Absatz 1 der Strafprozessordnung obliegenden Berichtspflicht durch Mitteilung der aus der Anlage ersichtlichen tabellarischen Übersicht nachgekommen.

Angeordnete Einzelmaßnahmen der Staatsanwaltschaft Bremen nach § 100c StPO im Kalenderjahr 2016

Jahr	Verfahren	Anlasstat(en) gem. § 100c Abs. 2 Nr./lit.	OK-Bezug	Objekt	Art überwachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfah- ren	
					Privat- wohnung	Sonstige Wohnung	Beschuldigte/r	Dritte/r	Beschuldigte/r	Nicht-beschuldigte/r
2016	1	4.b)	ja	1	-	1	ja	-	1	-

Dauer der einzelnen Überwa- chung in Kalendertagen		Anzahl		Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativergebnisse hatten		Kosten EUR	
An- ordnung	Ver- längerung	Unterbre- chungen	Ab- brüche	erfolgte	nicht erfolgte	Anlass- verfahren	andere Verfahren	techn. Gründe	folgende Gründe	Über- setzung	sonstige
30	30	-	-	-	-	nein	nein	-	-	-	2.000